

12. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Februar 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Großache*
13. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*

12. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Februar 1999 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Großache**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines Verbot

Auf der Großache von Fluss-km 19,000 (Dorfbrücke in Kirchdorf i. T.) bis Fluss-km 0,000 (Staatsgrenze in Kössen) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen oder Schwimmkörpern jeweils in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr im Zeitraum

1. vom 1. Juni bis 14. September eines jeden Jahres und

2. vom 15. Mai bis 31. Mai sowie vom 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres von Fluss-km 2,200 (Bauhof in Kössen) bis Fluss-km 0,000 (Staatsgrenze in Kössen),

b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und

c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufwachtsdienstes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3 An- und Ablegestellen

Das Einsetzen oder Herausnehmen der im § 2 lit. a angeführten Ruderfahrzeuge oder Schwimmkörper darf, außer in Notfällen, nur an den dafür vorgesehenen, in der Anlage genannten An- bzw. Ablegestellen erfolgen.

§ 4 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBl. Nr. 35/1993, soweit sie die Großache betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage**An-/Ablegestellen**

Fluss-Kilometer	Gemeinde	Nähere Bezeichnung der An-/Ablegestellen und Uferseite
19,000	Kirchdorf i. T.	Dorfbrücke; linkes Ufer
11,100	Kirchdorf i. T.	Hagerbrücke; linkes Ufer
4,800	Kössen	Einmündung „Lofererbach“; rechtes Ufer
2,200	Kössen	Bauhof; rechtes Ufer
1,300	Kössen	Sandbank; rechtes Ufer

13. Verordnung der Landesregierung vom 2. Februar 1999, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Außervillgraten (Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 1998) verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften über-

tragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 2b wird die Wortfolge „und Außervillgraten“ eingefügt. Das Wort „und“ zwischen Jungholz und Stanzach wird durch einen Beistrich ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck